

BEBAUUNGSPLAN.

GEMEINDE: STEPPACH

GEBIET: NÖRDTURNHALF

Satzung der Gemeinde Steppach über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich der Turnhalle an der Kobelstrasse, Fl. Nr. 189/10 und 199. Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Gemeinde Steppach folgende mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom Nr..... genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet nördlich der Turnhalle an der Kobelstrasse Fl. Nr. 189/10 und 199 und einer Teilfläche aus Fl. Nr. 198 gilt die Bebauungsplanzeichnung des Architekten Vinzenz Kirschner, Steppach, Südstrasse 8 vom September 1962. Ausserdem gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Art der Bebauung

Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet gem. § 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.VI.1962 (B.G.Bl. I, S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,7.

§ 4

Bauweise

Im Planbereich sind Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zulässig. Garagen sind an den Grundstücksgrenzen entsprechend der Bebauungsplanzeichnung zu errichten.

§ 5

Stockwerkszahl

Die in der Planzeichnung vorgesehenen Stockwerkszahlen sind zwingend.

§ 6

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind Satteldächer. Die Dachneigung muß zwischen 30 und 35 Grad liegen.

§ 7

Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.

§ 8

Sockelhöhe

Der Erdgeschoßfußboden darf nicht höher als 0,70 m über dem anstoßenden Gelände liegen.

§ 9

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,25 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,70 m austragen.

§ 10

Fassadengestaltung

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemustert und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierender Farbe ist unzulässig.

§ 11

Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen einschliesslich Sockelhöhe nicht höher als 1,00 m sein, wobei der Sockel nicht höher als 20 cm sein darf.

Einfriedungen längs der öffentlichen Wege sind aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.

Wenn die einheitliche Ausführung gesichert ist, können Maschendrahtzäune mit mind. 6 x 6 cm Maschenweite und bis 1 1/2 Zoll starken Eisenrohren zugelassen werden. Hinter Maschendrahtzaun oder ähnlichen Zäunen muß eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen laubtragenden Gewächsen wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster oder blühenden Sträuchern angepflanzt werden.

Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- und Eisenkonstruktion so hoch wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen nicht stärker als 30 x 30 cm sein. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn dies aus statischen Gründen erforderlich ist. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es städtebaulich vertretbar ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

mit Auflagen
Genehmigt gem. § 11 Satz 2 BBauG in V. Ein-
dung mit der Verordnung vom 17. 10. 1963
(GZ 13. 1963) mit Beschluß des Landratsam-
tes Augsburg vom 10. Juni 1964

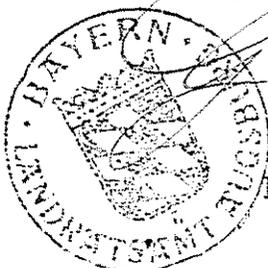
Nummer DA-610-5

Augsburg, den 11. November 1965

LANDRATSAMT
I. A.

Steppach, den 18. Okt. 1962

Gottmann
1. Bürgermeister



(Greißl)
Regierungsrat

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

 Grenze des Geltungsbereiches

unverändert best. bleibend	festzu- setzende	aufzu- hebende	Baulinien
			Straßen- u. Grünflächebe- grenzungslinie
			zwingende Baulinie
			vordere Baugrenze
			seitliche u. rückwärtige Baugrenze

 Flächen für Garagen  öffentl. Verkehrsfläche

E + 1 zulässig Erdgeschoß u. 1. Vollgeschoß

B) für die Hinweise

 Flächen für Garagen

 Vorschlag für die Teilg. der Grundstücke

 bestehend. Grundstücksgrenzen

199 Flurstückennummern    Hauptversorgungsleitg.
und Wasserleitung

 vorhandene Wohngebäude

 vorhandene Nebengebäude

Die Gemeinde hat mit Beschluß von
diesem Bauplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

17. 10. 02

Gyötvári

Bürgermeister

Steppach, den

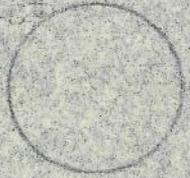
20. 10. 02



Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan
mit Entschluß vom Nr. genehmigt

Steppach, den

Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gem. §12 BBauG, das ist am rechtsverbindlich.

Steppach, den

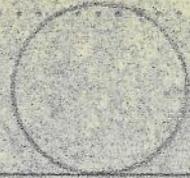
Bürgermeister



Der Bebauungsplan hat bei der Genehmigung vom bis
aufgelesen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort
und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich
bekanntgemacht

Steppach, den

Bürgermeister



mit Anlagen

Geschäfts-Nr. 511 500 1 20000 in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. S. 194) mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 10. Juni 1964

Nummer

DA-610-5

Augsburg, den

11. November 1965

LANDRATSAMT
L.A.



(Greibl)
Regierungsrat

STEPPACH SEPT 1962

DIVA ROHTÉK:

Kirschme,